

# **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Masserberg**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) erlässt die Gemeinde Masserberg auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Masserberg vom 25.01.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung:

## **Artikel 1**

§ 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Masserberg vom 28.10.2022 wird wie folgt ersetzt:

### **„ §13 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates und für Sitzungen der Ausschüsse 25 Euro. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 10 dieser Hauptsatzung wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
- (2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (3) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und der Reisekosten (Abs. 1 und Abs. 2) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzung, die Wahlhelfer und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.
- (4) Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:
  - der Vorsitzende eines Ausschusses von 15 Euro,
  - der stellvertretende Ausschussvorsitzende eines Ausschusses von 15 Euro,
  - dem gewählten Gemeinderatsvorsitzenden 25 Euro,
  - dem gewählten stellvertretenden Gemeinderatsvorsitzenden 25 Euro.
- (5) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:
  - der ehrenamtliche Bürgermeister bei einer Einwohnerzahl von 2001 bis 3000 in Höhe des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO,

welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung verändert.

- der ehrenamtliche Beigeordnete in Höhe von **25 v.H.** des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 2, 1. Halbsatz ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung verändert.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. des Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Masserberg, 06.02.2024

  
Denis Wagner  
Bürgermeister  
Gemeinde Masserberg

